

**Kombination von national zugelassenen und geeichten mit MID-gekennzeichneten Wärmezähler-Teilgeräten**

Mit der Bitte um

 Kenntnisnahme Beschlussfassung:

**Die VV wird gebeten, der Kombination von national zugelassenen und geeichten Teilgeräten von Wärmezählern und MID-gekennzeichneten Teilgeräten von Wärmezählern unter den u. a. Voraussetzungen zuzustimmen.**

Gemäß Beschluss der AG ME in der Niederschrift vom 16.04.2007, TOP Nr. 4.06/07 zur Kombination von national zugelassenen und geeichten mit MID-gekennzeichneten Wärmezähler-Teilgeräten hatte der Arbeitsausschuss die messtechnischen Voraussetzungen zu klären und der VV 2007 ein Verfahren zur Kombinierbarkeit zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Sachverhalt:**

Die Eichordnung regelt nur Kombinationen von national zugelassenen und geeichten Teilgeräten oder nur Kombinationen von MID-gekennzeichneten Teilgeräten. Aus national zugelassenen und geeichten und MID-gekennzeichneten Teilgeräten zusammengesetzte Messgeräte sind damit nicht zulässig. Ein aus Teilgeräten zusammengesetztes Messgerät nachträglich als vollständiges Messgerät mit nur einem Hauptstempel zu eichen, ist wegen der fehlenden Zulassung nicht erlaubt. Außerdem ergäbe das Konflikte mit den vorhandenen Kennzeichnungen der Teilgeräte.

Da aus technischer und wirtschaftlicher Sicht Kombinationen von national zugelassenen und geeichten mit MID-gekennzeichneten Teilgeräten für sinnvoll gehalten werden, sind die Voraussetzungen dafür national zu prüfen und ggf. zu schaffen. Aus messtechnischer Sicht ist eine Kombination nur sinnvoll, wenn die national zugelassenen Teilgeräte hinsichtlich der Messleistung, der Schnittstellen und der grundlegenden Anforderungen den MID-gekennzeichneten Geräten gleichwertig sind. Änderungen an der Funktionalität und den Nennbetriebsbedingungen der jeweiligen Teilgeräte dürfen durch deren Kombination nicht erfolgen.

Die Vollversammlung wird um Annahme des nachstehenden Beschlussantrages zur Aufnahme in die Kieler Sammlung, Erweiterung des Abschnittes 6.5-10, mit dem Ziel einer Duldung der Kombination von national zugelassenen und geeichten mit MID-gekennzeichneten Teilgeräten von Wärmezählern gebeten.

**Beschlussantrag:**

Kombinationen zwischen national zugelassenen und geeichten Teilgeräten mit MID-gekennzeichneten Teilgeräten werden bis längstens 30.10.2016 geduldet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Grundsätzlich dürfen in bereits im Feld eingebaute Tauchhülsen des Altbestandes keine MID-gekennzeichneten Temperaturfühlerpaare eingesetzt werden. Nur in Ausnahmefällen, auf Antrag des Messgeräteverwenders oder des Messgeräteherstellers bei der PTB und im Ergebnis der zuständigen PTB-Fachlabor vorgenommenen messtechnischen Eignungsprüfungen wird die Zulässigkeit bei kon-

Eingereicht durch: **Dr. Jürgen Rose, AA Wärmezähler**  
Berichterstatter: **Dr. Rose**

kret vorliegenden Kombinationen beschieden. Bis zur Vorlage derzeit im Arbeitsausschuss zu erarbeitender Anforderungen, Stichproben- und Prüfregeln sowie einer Kennzeichnungsregelung ist somit der Einsatz MID-gekennzeichneter Temperaturfühlerpaare in die alten, bereits im Feld eingebauten Tauchhülsen untersagt.

2. MID-gekennzeichnete Wärmezählermesskapseln dürfen in bereits im Feld des Altbestandes vorhandene Einrohranschlussstücke (EAS) eingebaut werden. Dazu muss nachweislich sicher gestellt sein, dass das vorhandene EAS identische Anschlussmaße zu dem in der EG-Baumuster- bzw. Entwurfsprüfbescheinigung beschriebenen EAS aufweist. Die Verwendung von Adapter- oder Zwischenringen oder dergl. ist verboten.

### **Begründung des Beschlussantrages:**

Die Festlegung einheitlicher Eichfehlergrenzen gemäß MI-004 sowohl für zur Nachreichung vorgestellte MID-gekennzeichnete als auch für national zugelassene und geeichte Teilgeräte begründet nach der 4. VO zur Änderung der EO, Anlage 22, und der durch die VV im Jahr 2006 verabschiedeten TR K 7.1 die Gleichwertigkeit national zugelassener und geeichter Teilgeräte gegenüber den MID-gekennzeichneten. Die zwischenzeitlich harmonisierte Norm EN 1434 bzw. das normative Dokument OIML R 75 kam auch bei den nationalen Zulassungsprüfungen zur Anwendung. Die technische Beschreibung der Schnittstellen ist Teil der nationalen Zulassungsdokumente und der EG-Baumuster- bzw. Entwurfprüfbescheinigungen und ist für den Messgeräteverwender in den jedem Teilgerät beigelegten Einbau- und Inbetriebnahmeanweisungen bzw. auf dem Typenschild eindeutig erkennbar. Bei der Kombination zwischen national zugelassenen und geeichten mit MID-gekennzeichneten Teilgeräten werden die Funktionalität der Teilgeräte und deren Nennbetriebsbedingungen nicht verändert.

#### zu 1.

Nur durch eine messtechnische Überprüfung der im Altbestand von Heizungsanlagen eingebauten konkret vorliegenden Tauchhülsen wird der korrekte Wärmeübergang zwischen den konkreten Tauchhülsen und den zum Einsatz vorgesehenen MID-gekennzeichneten Temperaturfühlerpaaren festgestellt. Die Anforderungen, Stichproben- und messtechnischen Eignungsprüfregelungen in Anlehnung an EN 1434 und der nachträgliche Kennzeichnungsschlüssel sind im Detail von einer Arbeitsgruppe innerhalb des Arbeitsausschusses auszuarbeiten.

#### zu 2.

Die Kompatibilität zwischen eingebauten EAS mit MID-gekennzeichneten Messkapseln ist wegen des Verbots von Adapter- oder Zwischenringen und der Maßhaltigkeitsforderung in Übereinstimmung mit den Festlegungen der EG-Baumusterprüfbescheinigungen sichergestellt. Das Verbot zur Verwendung von Adapter- und Zwischenringen erfolgt nach Empfehlung der Welmec WG 11 und gemäß dem Stand zur normativen Vereinheitlichung von Bautypen, die derzeit von der Arbeitsgruppe „Messkapseln“ des Wasserzählernormausschusses NAW 119-04-08-01 zur Entwicklung der harmonisierten Norm EN 14154 (Water meters) erarbeitet werden.

Eine kurzfristige Änderung der Eichordnung zur Legalisierung der Kombinationen von national zugelassenen und erstgeeichten Teilgeräten mit MID-gekennzeichneten Teilgeräten ist nicht zu erwarten. Ein Beschluss/Abkommen der zuständigen Eichbehörden wäre erforderlich, um Kombinationen von Teilgeräten bis zu einer Änderung der Eichordnung zu dulden. Gemäß Übergangsvorschriften der 4.VO zur Änderung der EO sollte die Duldung befristet werden.